

[INDUS]

**ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG
NACH §§ 289f, 315d HGB**

BERICHT ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Geschäftsjahr 2021

INHALTSVERZEICHNIS

I. GRUNDLAGEN DER CORPORATE GOVERNANCE	2
1.1 Allgemeine Angaben	2
1.2 Unternehmens- bzw. Konzernstruktur	2
1.3 Erklärung des Vorstands und Aufsichtsrats gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex	2
II. VORSTAND	3
2.1 Vorstand und Vorstandsmitglieder	3
2.2 Tätigkeit des Vorstands	4
2.3 Unternehmensführungspraktiken von INDUS	5
2.4 Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat	7
2.5 Vergütungssystem und Bezüge der Vorstandsmitglieder	7
III. AUFSICHTSRAT	7
3.1 Mitglieder und Vorsitz	7
3.2 Zusammensetzung und Diversität	8
3.3 Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr	10
3.4 Ausschüsse und deren Arbeitsweise	11
3.5 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	13
3.6 Eigengeschäfte von Aufsichtsratsmitgliedern	13
IV. RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG	13
4.1 Angaben zu Abschlüssen und Lageberichten sowie weiteren Berichten	13
4.2 Abschlussprüfung	13
V. AKTIONÄRE/HAUPTVERSAMMLUNG	14
5.1 Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung	14
5.2 Umgang mit kursrelevanten Informationen; Investor Relations	15
5.3 Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen	15

Vorstand und Aufsichtsrat berichten in dieser Erklärung gemäß §§ 289f, 315d HGB und Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die Corporate Governance der Gesellschaft.

I. GRUNDLAGEN DER CORPORATE GOVERNANCE

1.1 ALLGEMEINE ANGABEN

Die INDUS Holding AG (im Folgenden auch INDUS oder Gesellschaft) zählt zu den führenden Spezialisten für die mehrheitliche Beteiligung an mittelständischen, produzierenden Unternehmen im deutschsprachigen Europa sowie für deren langfristige Begleitung und Weiterentwicklung. Als langfristige Investorin richtet sie ihren Investitionsschwerpunkt auf erfolgreiche Hidden Champions, die meist von Familienunternehmern erworben werden.

Unternehmenssitz von INDUS ist Bergisch Gladbach in Nordrhein-Westfalen. Die Holding wird von einem Vorstand mit aktuell vier Personen geführt. Der Vorstand besteht aus Dr. Johannes Schmidt (Vorsitzender), Dr. Jörn Großmann, Axel Meyer und Rudolf Weichert.

1.2 UNTERNEHMENS-BZW. KONZERNSTRUKTUR

Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt INDUS über ein duales Führungssystem. Dieses zeichnet sich durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan aus. Beide Gremien arbeiten im Interesse des Unternehmens und des Konzerns konstruktiv und vertrauensvoll zusammen.

Für INDUS und ihre Beteiligungsgesellschaften ist eine gute und nachhaltige Unternehmensführung (Corporate Governance) von besonderer Bedeutung und wird als zentrale Führungsaufgabe verstanden.

1.3 ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS GEMÄß § 161 AKTG ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gem. § 161 Aktiengesetz ("AktG") verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Vorstand und Aufsichtsrat der INDUS Holding AG erklären nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 161 AktG:

Die INDUS Holding AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 18. März 2021 sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 19. Dezember 2019 („Kodex“) entsprochen und wird sämtlichen Empfehlungen des Kodex auch in Zukunft entsprechen.

Bergisch Gladbach, 09.12.2021

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Dr. Johannes Schmidt

Rudolf Weichert

Jürgen Abromeit

II. VORSTAND

2.1 VORSTAND UND VORSTANDSMITGLIEDER

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand von INDUS besteht aus vier Mitgliedern, Herrn Dr. Johannes Schmidt (Vorsitzender), Herrn Rudolf Weichert (Mitglied des Vorstandes), Herrn Dr. Jörn Großmann (Mitglied des Vorstandes) und Herrn Axel Meyer (Mitglied des Vorstandes). Nähere Informationen finden sich unter www.indus.de/ueber-indus/vorstand/ und im aktuellen Geschäftsbericht. Im Geschäftsbericht finden Sie auch Angaben zu den Mandaten, die die Mitglieder des Vorstandes außerhalb dieses Gremiums wahrnehmen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates von INDUS übernehmen dürfen.

Die vom Aufsichtsrat getroffene Festlegung zur Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, die eine Beendigung des Mandats mit Vollendung des 67. Lebensjahres vorsieht, wurde im Berichtsjahr 2021 eingehalten.

KOMPETENZPROFIL, UND NACHFOLGEPLANUNG FÜR DEN VORSTAND

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Hierfür wurde ein Prozess aufgesetzt, in dessen Rahmen sich zunächst der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit dem Vorsitzenden des Vorstandes regelmäßig über absehbare Vakanzen im Vorstand und deren Nachbesetzung austauscht. In den Beratungen im Personalausschuss des Aufsichtsrats ist die Nachfolgeplanung mindestens einmal jährlich ein fester Tagesordnungspunkt. Der Personalausschuss bereitet ggf. notwendige Beschlüsse des Aufsichtsrats in Vorstandsangelegenheiten vor und unterrichtet den Aufsichtsrat über seine Beratungen. Neben grundsätzlichen Eignungskriterien beim Auswahlprozess für eine Vorstandsposition wie Alter, Ausbildung und beruflicher Hintergrund sowie Anforderungen an die Persönlichkeit achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity).

Bei einer Vakanz im Vorstand definiert der Aufsichtsrat nach Vorbereitung durch den Personalausschuss ein Anforderungs- und Kompetenzprofil für die vakante Position, die im Vorstandsgremium die vorhandenen Profile der anderen Vorstandsmitglieder gut ergänzt oder im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds dessen Profil ersetzt. Im Vorstandsgremium sollen sämtliche Fähigkeiten und Erfahrungen vorhanden sein, die für die Führung von INDUS als wesentlich erachtet werden. Über die konkrete Besetzung entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

DIVERSITÄTSKONZEPT

Der Aufsichtsrat von INDUS war bislang gemäß § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße festzulegen. Den letzten entsprechenden Beschluss hat der Aufsichtsrat am 23. Mai 2017 gefasst und die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand mit 0 % festgelegt.

Seit Inkrafttreten von § 76 Abs. 3a Satz 1 AktG unterliegt INDUS als börsennotiertes und zugleich paritätisch mitbestimmtes Unternehmen dem dort normierten verbindlichen Mindestbeteiligungsgebot für den Vorstand. Vor diesem Hintergrund werden die Vorstandsbestellungen, die ab dem 1. August 2022 erfolgen, so vorgenommen, dass dem Vorstand in der Folge mindestens eine Frau und mindestens ein Mann angehören.

Gemäß § 76 Abs. 4 AktG legt der Vorstand für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen fest. In der Organisationsstruktur von INDUS als Holdinggesellschaft bestehen keine Führungsebenen unterhalb des Vorstands. Daher ist die Festlegung von Zielgrößen für einen Frauenanteil in solchen Führungsebenen nicht einschlägig.

2.2 TÄTIGKEIT DES VORSTANDS

Der Vorstand von INDUS leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte in eigener Verantwortung. Er nimmt seine Leitungsaufgabe als Kollegialorgan mit gemeinsamer Verantwortung wahr. Die Vorstandsaufgaben sind nach funktionalen Gesichtspunkten in einzelne Ressorts aufgeteilt. Die Verteilung der Ressorts auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus einem Geschäftsverteilungsplan.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und sorgt für ihre Umsetzung. Darüber hinaus bestimmt der Vorstand die unternehmerischen Ziele von INDUS, die Jahres- und Mehrjahresplanung, das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem und das Controlling der einzelnen Geschäftssegmente. Eine weitere Pflicht des Vorstands liegt in der Aufstellung der Finanzberichte sowie der Jahres- und Konzernabschlüsse von INDUS.

Der Vorstand kommt in der Regel einmal wöchentlich in Präsenzsitzungen, die der Vorsitzende des Vorstands leitet, zusammen und fasst die notwendigen Beschlüsse. Aufgrund der besonderen Umstände der COVID-19-Pandemie fanden im Geschäftsjahr 2021 Sitzungen des Vorstands mehrfach auch als virtuelle Sitzung oder als Präsenzsitzung mit der Möglichkeit der Teilnahme in virtueller Form statt. Über anstehende Themen wird der Vorstand jeweils durch die Fachbereiche informiert. Durch die schlanke Aufstellung kann sich der Vorstand bei Bedarf auch außerhalb der Präsenzsitzungen im Umlaufverfahren abstimmen. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in den ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan zugeordneten Ressorts.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragestellungen und erläutert dabei wesentliche Abweichungen des tatsächlichen Geschäftsverlaufs von den Plänen und Zielen. Darüber hinaus gibt es einen intensiven Informationsaustausch mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

Vorstandsmitglieder legen möglicherweise auftretende Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat (über den Aufsichtsratsvorsitzenden) und dem Vorstandsvorsitzenden offen und informieren hierüber die anderen Vorstandsmitglieder.

2.3 UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN VON INDUS

In den regelmäßig erscheinenden Geschäfts-, Halbjahres- und Quartalsberichten wird über die Tätigkeit des Vorstandes informiert. Die Veröffentlichungstermine dieser Publikationen finden sich in dem Finanzkalender unter www.indus.de/investor-relations/finanztermine/. Daneben informiert INDUS anlassbezogen über Ereignisse im Konzern, die für den Kapitalmarkt von Bedeutung sind.

A. DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Über die gesetzlichen Anforderungen des deutschen Aktien-, Mitbestimmungs- und Kapitalmarktrechts hinaus entspricht und entspricht INDUS den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

B. COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEM

Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Compliance Management System auf Ebene der Gesellschaft. Zu Beginn des Jahres 2021 hat der Vorstand einen Compliance-Beauftragten bestellt, der direkt an das für Compliance zuständige Vorstandsmitglied berichtet.

Zu den entsprechenden risikoorientierten Maßnahmen gehört insbesondere, dass gegenüber allen Mitarbeitern der Gesellschaft ein Verhaltenskodex, der als Selbstverpflichtung über gesetzliche Anforderungen hinausgeht, kommuniziert und implementiert wird. In diesem sind Grundsätze für einen bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit Geschäftspartnern, Aktionären und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern niedergelegt. Der Verhaltenskodex von INDUS ist abrufbar auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.indus.de/ueber-indus/corporate-governance/.

Grundpfeiler der INDUS-Kultur sind ein gemeinsames Verständnis für Werte und Risikominimierung, für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung sowie die Aufteilung zentraler Anforderungen und deren eigenverantwortliche Umsetzung und Steuerung in den Beteiligungsgesellschaften. Die Beteiligungsgesellschaften organisieren ihre Compliance dezentral. Die Geschäftsführer der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft sind hier für die angemessene Ausgestaltung des jeweiligen Compliance Management Systems verantwortlich.

Seit dem ersten Quartal 2021 bietet die Gesellschaft für sich und alle Beteiligungsgesellschaften ein einheitliches den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Hinweisgebersystem an. Dieses soll dazu beitragen, Gesetzesverstöße und schwerwiegendes Fehlverhalten frühzeitig erkennen, aufarbeiten und möglichst zeitnah abstellen zu können. Es schafft durch eine leicht zugängliche Meldestelle, eine klar definierte Struktur für das Reporting und die Behandlung der Hinweise sowie durch einen transparenten Eskalationsprozess zusätzliches Vertrauen und gibt Sicherheit, geschützt auf Missstände hinweisen zu können. Damit soll es den nachhaltigen Erfolg der Gruppe sichern und Schaden von ihr abwenden. Es steht nicht nur Mitarbeitern, sondern beispielsweise auch Geschäftspartnern oder Kunden und somit allen zur Verfügung, die dadurch zu einer positiven Entwicklung von INDUS beitragen wollen. Es ermöglicht jedem,

der Kenntnis oder einen begründeten Verdacht hinsichtlich eines maßgeblichen Fehlverhaltens/Missstands (z.B. Gesetzesbruch oder unethisches Verhalten im Widerspruch zu unserem Verhaltenskodex) hat, eine Meldung – ggf. auch anonym – abzugeben.

C. GESCHÄFTE MIT NAHESTEHENDEN PERSONEN

Die Gesellschaft hat gemäß § 111a Abs. 2 Satz 2 AktG ein internes Verfahren festgelegt, das für Geschäfte mit nahestehenden Personen (Related Party Transactions) gilt. Insbesondere bedürfen bestimmte Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Personen gemäß § 111b AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die Anforderungen der im Rahmen des ARUG II überarbeiteten §§ 111a ff. AktG bezüglich der Zustimmungs- und Offenlegungspflichten für Geschäfte mit nahestehenden Personen führte auch zu einer Überarbeitung der Geschäftsordnungen der Geschäftsführungen der einzelnen Beteiligungsgesellschaften, die sukzessive Anfang 2021 erlassen wurden. Geschäfte mit nahestehenden Personen erfordern nach den aktualisierten Geschäftsordnungen nun die Zustimmung der zuständigen Gesellschafterversammlung.

D. SELBSTBEHALT BEI DER D&O-VERSICHERUNG

Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats eine D&O-Versicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) abgeschlossen, die einen Selbstbehalt in Höhe von 10 Prozent des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen versicherten Organmitglieds vorsieht.

E. NACHHALTIGKEIT

Die kontinuierliche Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung von INDUS wird vom Vorstand gesteuert und weiterentwickelt. INDUS hat bereits frühzeitig erkannt, wie bedeutsam es ist, verantwortungsvoll zu handeln und das Erreichte stetig zu verbessern. Echter Unternehmenserfolg misst sich nach Ansicht von INDUS nicht in Quartalszahlen, sondern in der erfolgreichen Entwicklung auf lange Sicht. Dabei zählen ebenso diejenigen Unternehmensfaktoren, die außerhalb der wirtschaftlichen Dimension stehen: Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Aus diesem Selbstverständnis heraus agieren auch die operativ eigenständigen Beteiligungsgesellschaften von INDUS.

Neben der Erreichung wirtschaftlicher Ziele sind relevante Nachhaltigkeitsaspekte, nichtfinanzielle Leistungsindikatoren und die Erreichung der selbst gesetzten Ziele der Beteiligungsgesellschaften Gegenstand des Austauschs zwischen Vorstand und den Geschäftsführern der Beteiligungsgesellschaften. Darüber hinaus werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Unternehmertagungen immer wieder Themen aus dem Corporate Social Responsibility-Umfeld beleuchtet und diskutiert. INDUS hat seit 2016 eine Incentivierung für Fortschritte im Bereich Nachhaltigkeit in das Vergütungssystem des Vorstands integriert. Der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht für die INDUS-Gruppe ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.indus.de/investor-relations/nachhaltigkeit/ abrufbar.

F. RISIKOMANAGEMENT

Grundvoraussetzung einer guten Corporate Governance ist auch, dass Risiken systematisch erfasst, bewertet und gesteuert werden. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen hat der Vorstand ein professionelles Risikomanagementsystem und internes Kontrollsystem eingerichtet. Der jeweils aktuelle Geschäftsbericht informiert darüber, wie diese Systeme ausgestaltet sind und welche wesentlichen Risiken und Chancen derzeit vorhanden sind.

2.4 ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse mit dem Ziel einer wirtschaftlich erfolgreichen und langfristig werthaltigen Unternehmensentwicklung. Er berücksichtigt dabei die Belange aller Stakeholder, insbesondere der Aktionäre und der im Konzern beschäftigten Arbeitnehmer. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend insbesondere über sämtliche relevante Fragen zur Unternehmensplanung, Strategieentwicklung, Ertrags- und Finanzlage sowie Risikolage, zum Risikomanagement und zur Compliance. Insbesondere werden auch Ziel- und Planabweichungen des Geschäftsverlaufs sowie die strategische Ausrichtung auf Ebene der Gesellschaft und die Weiterentwicklung der Portfoliozusammensetzung erläutert. Für den Geschäftsverlauf von INDUS grundlegende Entscheidungen bedürfen nach den Bestimmungen des vom Aufsichtsrat erlassenen Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats. Ferner bedürfen bestimmte Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Personen (Related Party Transactions) gemäß § 111b AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Erörterungen und Diskussionen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat werden offen und in vertrauensvoller Atmosphäre geführt.

2.5 VERGÜTUNGSSYSTEM UND BEZÜGE DER VORSTANDSMITGLIEDER

Das aktuelle Vergütungssystem, welches der Aufsichtsrat im Dezember 2020 beschlossen hat, steht im Einklang mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex. Das neue Vergütungssystem wurde der ordentlichen Hauptversammlung am 26. Mai 2021 vorgelegt und von dieser gebilligt. Die Veröffentlichung des Beschlusses und des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder sowie den Vergütungsbericht 2021 finden Sie unter www.indus.de/ueber-indus/corporate-governance/.

III. AUFSICHTSRAT

3.1 MITGLIEDER UND VORSITZ

Der Aufsichtsrat von INDUS besteht aus 12 Mitgliedern mit Herrn Jürgen Abromeit als Vorsitzendem und Herrn Wolfgang Lemb als dessen Stellvertreter. Er ist gemäß Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) seit dem 29. November 2018 zu gleichen Teilen mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Die Amtszeiten der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder enden mit Ablauf der Hauptversammlung 2023. Über die Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre Lebensläufe informieren wir im Geschäftsbericht 2021, der ab dem 23. März 2022 auf unserer Webseite zugänglich ist. Auf der Webseite unter

www.indus.de/ueber-indus/aufsichtsrat/ finden sich Informationen, seit wann die einzelnen Mitglieder dem Gremium angehören und welche zusätzlichen Mandate in Aufsichtsräten und anderen vergleichbaren Kontrollgremien und welche Geschäftsführungsmandate sie wahrnehmen.

3.2 ZUSAMMENSETZUNG UND DIVERSITÄT

A. DIVERSITÄTSKONZEPT FÜR DEN AUFSICHTSRAT

Für die Besetzung von Positionen im Aufsichtsrat besteht ein Diversitätskonzept. Neben grundsätzlichen Eignungskriterien wie Alter, Ausbildung und beruflicher Hintergrund sowie Anforderungen an die Persönlichkeit achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt. Der Aufsichtsrat hat zudem konkrete Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium des Aufsichtsrats definiert. Der Nominierungsausschuss stellt für die Seite der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sicher, dass die Ziele seiner Zusammensetzung sowie die Vorgaben des Aktiengesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex zur Besetzung des Aufsichtsrats beachtet werden. Für die Wahl neuer Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung berät der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats über geeignete Kandidatenvorschläge. Dabei werden neben dem Kompetenzprofil auch die vom Aufsichtsrat hinsichtlich seiner Zusammensetzung festgelegten Ziele berücksichtigt. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats setzt sich folgendermaßen zusammen:

KOMPETENZFELD	ERLÄUTERUNG
Strategie	Nachgewiesene Erfahrung in der Erarbeitung von Unternehmensstrategien und deren Umsetzung
Technik	Profunde Kenntnisse und Erfahrungen in den für die Beteiligungs-gesellschaften relevanten Technikfeldern
Innovation	Profunde Kenntnisse und Erfahrungen in der Definition von Inno-vationsstrategien und deren Umsetzung
Internationalisierung	Nachgewiesene Erfahrung mit dem Aufbau und der Führung auslän-discher Unternehmenseinheiten oder umfangreiche eigene Ausland-serfahrungen
Mergers & Acquisitions	Nachgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen in der Durchführung von M&A-Prozessen
Management	Nachhaltig erfolgreiche Führungserfahrung auf Geschäftsführungs- oder Vorstandsebene
Finanzen	Umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen im Rechnungswesen und der Rechnungslegung komplexer Unternehmensgruppen, in der Unternehmensfinanzierung und bezüglich finanzwirtschaftlicher Ri-siken
Risikomanagement	Profunde Erfahrung in der Gestaltung und Überwachung von Risikomanagementsystemen

Nachhaltigkeit	Erfahrung und Kenntnisse in der nachhaltigen Unternehmenssteuerung, Ressourcenschonung und Förderung von Umwelteffizienzmaßnahmen
Vergütungssystem	Praktische Erfahrung in der Gestaltung und Anwendung leistungsorientierter Vergütungssysteme

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats werden mit den im Aufsichtsrat vorhandenen Fähigkeiten, Erfahrungen und Kompetenzen die Anforderungen seines Kompetenzprofils vollständig erfüllt. Die vorhandenen Kompetenzen, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sind aus den Lebensläufen ersichtlich, die auch auf der Website unter www.indus.de/ueber-indus/aufsichtsrat/ veröffentlicht sind.

Der Aufsichtsrat hat sich selbst eine Altersgrenze auferlegt: Mitglieder dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das Alter von 70 Jahren nicht überschreiten. Diese Festlegung wurde bei der letzten Wahl beachtet.

B. GESCHLECHTERQUOTE

Gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG hat der Aufsichtsrat aus je sechs Mitgliedern der Anteilseigner und Arbeitnehmer und gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG darüber hinaus zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zu bestehen. Grundsätzlich ist die Geschlechterquote vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen, wenn nicht gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG die Seite der Anteilseigner- oder Arbeitnehmervertreter der Gesamterfüllung widerspricht. Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner haben der Gesamterfüllung der gesetzlichen Geschlechterquote widersprochen. Der Aufsichtsrat war damit sowohl auf der Seite der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner als auch auf der Seite der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer jeweils mit mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männern zu besetzen.

Derzeit gibt es auf Seiten der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner zwei Frauen und vier Männer und auf Seiten der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer drei Frauen und drei Männer, sodass die gesetzlich vorgesehene Geschlechterquote erfüllt wird.

C. UNABHÄNGIGKEIT

Kein Aufsichtsratsmitglied übte und übt Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern von INDUS aus. Ferner stand und steht kein Aufsichtsratsmitglied in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber. Beachtet wird auch die Empfehlung C.11 des Deutschen Corporate Governance Kodex, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören sollen; im Aufsichtsrat ist derzeit ein ehemaliges Vorstandsmitglied vertreten.

Dem Aufsichtsrat sollen mindestens vier unabhängige Anteilseignervertreter angehören. Der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats von INDUS gehört nach deren Einschätzung kein als von Gesellschaft und Vorstand abhängig anzusehendes Mitglied an. Unabhängig sind demgemäß Herr Jürgen Abromeit, Herr Dr. Jürgen Allerkamp, Frau Dr. Dorothee Becker, Frau Isabella Pfaller, Herr Helmut Späth und Herr Carl Martin Welcker.

ARBEITSWEISE DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat von INDUS bestellt den Vorstand, berät ihn bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Daneben erfüllt er auch alle anderen ihm gesetzlich übertragenen Pflichten. Informationen über die Schwerpunkte der Aufsichtsrats Tätigkeit im vergangenen Jahr finden sich im Bericht des Aufsichtsrats des aktuellen Geschäftsberichts 2021.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig die Wirksamkeit seiner Tätigkeit, zuletzt im Jahr 2020. Hierzu hat der Aufsichtsratsvorsitzende umfangreiche, juristisch geprüfte Fragenkataloge im Gremium verteilt, die von allen Aufsichtsratsmitgliedern beantwortet wurden. Die Fragebögen an die Mitglieder des Aufsichtsrats enthielten insgesamt 36 Fragen aus sieben Themengebieten. Zusätzlich erfolgten analoge Selbstbeurteilungen des Personal- und des Prüfungsausschusses. Der Fragenkatalog für den Personalausschuss umfasste neun Fragen aus drei Komplexen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses beantworteten 17 Fragen aus fünf Themengebieten. Nach Auswertung der beantworteten Fragenkataloge durch den Aufsichtsratsvorsitzenden stellte dieser die jeweiligen Ergebnisse der Selbstbeurteilungen im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung zur Diskussion vor. Die Ergebnisse wurden und werden bei der weiteren Aufsichtsrats- und Ausschussarbeit berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.indus.de/ueber-indus/aufsichtsrat/ zugänglich ist. Die Namen und relevanten Mandate der Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Geschäftsbericht veröffentlicht. Darüber hinaus sind die Lebensläufe aller Mitglieder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.indus.de/ueber-indus/aufsichtsrat/ einsehbar.

Weitere Einzelheiten zu den Tätigkeiten und zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Geschäftsjahr 2021 finden Sie im Bericht des Aufsichtsrats des aktuellen Geschäftsberichts 2021.

3.3 TÄTIGKEIT DES AUFSICHTSRATS IM BERICHTSJAHR

Auch im Jahre 2021 hat der Aufsichtsrat sämtliche Aufgaben wahrgenommen, die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegen. Er hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten und sein Handeln überwacht; zugleich war er in alle grundlegenden Entscheidungen eingebunden. Vom Vorstand wurde er regelmäßig, umfassend und zeitnah über die wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, die Ertragslage sowie die Risiken und deren Management informiert.

Der Aufsichtsrat hat seine Entscheidungen auf Grundlage umfassender Berichte und Beschlussvorschläge des Vorstands getroffen. Er hatte ausreichend Gelegenheit, sich im Plenum und in den Ausschüssen mit den Berichten und Beschlussvorschlägen des Vorstands auseinanderzusetzen. Über Projekte und Vorgänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit hat ihn der Vorstand auch außerhalb der Sitzungen umfassend informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende stand in ständigem Informations- und Gedankenaustausch mit dem Vorstand. Der Aufsichtsrat hat alle nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Beschlüsse gefasst.

Im vergangenen Jahr hat der Aufsichtsrat sechs ordentliche Sitzungen und eine außerordentliche Sitzung abgehalten. Aufgrund der besonderen Umstände der COVID-19-Pandemie fanden im Geschäftsjahr 2021 Sitzungen des Aufsichtsrats mehrfach auch als virtuelle Sitzung oder als Präsenzsitzung mit der Möglichkeit der Teilnahme in virtueller Form statt. Zudem erfolgte eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren. Darüber hinaus haben die Vertreter der Anteilseignerseite im Rahmen einer Videokonferenz die Beschlüsse zur Unabhängigkeit (Mindestanzahl unabhängiger Anteilseignervertreter, Unabhängigkeit der jeweiligen Anteilseignervertreter) gefasst. Der Aufsichtsrat hat dabei auch regelmäßig ohne den Vorstand getagt. Der Vorstand nimmt grundsätzlich nicht an Sitzungen des Aufsichtsrates oder des Prüfungsausschusses in Anwesenheit des Wirtschaftsprüfers teil, es sei denn der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss hält dies für zwingend erforderlich. Weitere Informationen zu den Sitzungen, z. B. zu den behandelten Themen, können Sie dem Bericht des Aufsichtsrats im aktuellen Geschäftsbericht 2021 entnehmen. Dort finden Sie auch eine individualisierte Übersicht über die Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Aufsichtsratsausschüsse.

3.4 AUSSCHÜSSE UND DEREN ARBEITSWEISE

Als Ausschüsse des paritätisch besetzten zwölfköpfigen Aufsichtsrats bestanden im Berichtsjahr der Vermittlungsausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG, der Personal-, der Prüfungs- und der Nominierungsausschuss. Zudem wurde im Rahmen der Beschlussfassungen über die Kapitalerhöhung ein Ad-hoc-Ausschuss bestellt.

A. PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Ihm gehören die Ausschussvorsitzende Frau Isabella Pfaller sowie Herr Dr. Jürgen Allerkamp als weiterer Anteilseignervertreter und Herr Gerold Klausmann als Arbeitnehmervertreter an. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist unabhängig, verfügt als Finanzexpertin über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren und ist mit der Abschlussprüfung vertraut. Auch die beiden weiteren Mitglieder sind Finanzexperten („Financial Experts“) mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über Jahres- und Konzernabschluss sowie den Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Ferner ist er für die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und den Abschluss der Honorarvereinbarung zuständig. Mit dem Abschlussprüfer findet ein regelmäßiger Austausch zu relevanten Themen auch außerhalb von Sitzungen statt. Ferner überwacht der Prüfungsausschuss die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich mit den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen und der Compliance. Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates überwacht die Abschlussprüfung, auch in Bezug auf die Qualität derselben. Er berät und überwacht den Vorstand in Fragen der Rechnungslegung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems. Dem Prüfungsausschuss stehen sämtliche gesetzlichen Auskunftsrechte, einschließlich der Auskunftsrechte nach § 107 Abs. 4 Satz 4 AktG zu.

B. PERSONALAUSSCHUSS

Der Personalausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Ihm gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats Herr Jürgen Abromeit (Ausschussvorsitzender), Frau Dr. Dorothee Becker als weitere Anteilseignervertreterin sowie Frau Dorothee Diehm und Herr Wolfgang Lemb als Arbeitnehmervertreter an. Der Personalausschuss bereitet gemäß der Geschäftsordnung die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor. Gleiches gilt für Abschluss, Änderungen und Beendigung von Dienstverträgen sowie die Beschlüsse zum Vorstandsvergütungssystem sowie zur Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Diesbezügliche Entscheidungen werden im Plenum des Aufsichtsrats getroffen.

C. NOMINIERUNGSAUSSCHUSS

Der Nominierungsausschuss ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Jürgen Abromeit (Ausschussvorsitzender) sowie Frau Isabella Pfaller und Herrn Carl Martin Welcker als weiteren Vertretern der Anteilseigner besetzt. Er erarbeitet Vorschläge für den Aufsichtsrat zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung unter Berücksichtigung der vom Aufsichtsrat beschlossenen Ziele und des verabschiedeten Kompetenzprofils, potentieller Interessenkonflikte sowie des Diversitätskonzepts vor.

D. VERMITTLUNGSAUSSCHUSS

Der mit den Aufgaben nach § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG betraute Vermittlungsausschuss tagt nur bei Bedarf. Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Jürgen Abromeit (Ausschussvorsitzender und Anteilseignervertreter), seinem Stellvertreter Herrn Wolfgang Lemb (Arbeitnehmervertreter) sowie Frau Isabella Pfaller (Anteilseignervertreterin) und Frau Pia Fischinger (Arbeitnehmervertreterin). Er macht Vorschläge zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern, falls im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht werden sollte.

E. AD-HOC-AUSSCHUSS

Mit Blick auf die Eilbedürftigkeit der weiteren Beschlussfassungen im Rahmen der Kapitalerhöhung bestellte der Aufsichtsrat einen Ad-hoc-Ausschuss. Dieser setzte sich aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Jürgen Abromeit (Ausschussvorsitzender), Herrn Dr. Jürgen Allerkamp als Anteilseignervertreter und Herrn Gerold Klausmann als Arbeitnehmervertreter zusammen. Im Nachgang der Zustimmung des Aufsichtsrats zu dem Vorstandsbeschluss über die Kapitalerhöhung unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 beriet der Ad-hoc-Ausschuss über die Zustimmung zu den Vorstandsbeschlüssen über die Festlegung des Platzierungspreises für die neuen Aktien sowie das endgültige Volumen der Kapitalerhöhung und stimmte hierzu ab. Zudem beschloss der Ad-hoc-Ausschuss die Anpassung der Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung.

F. ARBEITSWEISE

Die Sitzungen der Ausschüsse finden üblicherweise als Präsenzsitzungen statt. Durch die gesetzlich auferlegten Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie, wurden die Sitzungen der Ausschüsse auch als Videokonferenz durchgeführt. Wie auch im Aufsichtsrat bedürfen Beschlüsse des Ausschusses,

soweit gesetzlich nicht anderweitig geregelt, der einfachen Mehrheit. Der Vollzug von Beschlüssen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

3.5 VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in der Satzung von INDUS, abrufbar unter www.indus.de/ueber-indus/corporate-governance/, geregelt. Die Regelungen zur Vergütung des Aufsichtsrats wurden an wenigen Stellen klargestellt und durch den Beschluss der Hauptversammlung am 26. Mai 2021 bestätigt. Detaillierte Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats und zur Höhe der Bezüge seiner einzelnen Mitglieder enthält der jeweils aktuelle Vergütungsbericht, der im Geschäftsbericht veröffentlicht wird.

3.6 EIGENGESCHÄFTE VON AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nach Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sie Geschäfte mit INDUS-Aktien oder damit verbundenen Derivaten tätigen. 2021 wurden von Mitgliedern des Aufsichtsrats keine solchen Geschäfte gemeldet.

IV. RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 ANGABEN ZU ABSCHLÜSSEN UND LAGEBERICHTEN SOWIE WEITEREN BERICHTEN

INDUS erstellt neben dem Jahresabschluss auch einen Halbjahresbericht sowie Quartalsberichte. Der für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss von INDUS wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Beim Konzernabschluss kommen die International Financial Reporting Standards (IFRS) zur Anwendung. Neben dem Jahresabschluss und dem Halbjahresbericht veröffentlicht INDUS auch Lageberichte gemäß § 289 und § 315 HGB, in denen der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens dargestellt sind. Der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht wird jährlich veröffentlicht.

INDUS hat für das Geschäftsjahr 2020 zum ersten Mal ein getrenntes Nachhaltigkeitsmagazin veröffentlicht, um verstärkt über wesentliche Umwelt- und Sozialbelange zu berichten. Diese Publikation wird auch auf der Internetseite veröffentlicht. Auch für das Geschäftsjahr 2021 wird INDUS ein getrenntes Nachhaltigkeitsmagazin veröffentlichen. Die Veröffentlichungstermine der genannten Publikationen finden sich im Finanzkalender, der unter www.indus.de/investor-relations/finanztermine/ abgerufen werden kann.

4.2 ABSCHLUSSPRÜFUNG

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats überwacht die Abschlussprüfung und achtet auf ihre Qualität. Er prüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich mit den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Ferner bereitet er den Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt dazu eine Empfehlung ab. Ihm obliegt es auch, den Prüfungsauftrag zu erteilen, ergänzende Prüfungsschwerpunkte festzulegen und eine Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer zu treffen. Während der Prüfung steht die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in ständigem Kontakt mit dem Abschlussprüfer und tauscht sich mit ihm über Inhalte der Abschlussprüfung aus.

Der Abschlussprüfer wird nach den gesetzlichen Regeln von der Hauptversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Im vergangenen Jahr hat die Hauptversammlung von INDUS auf Vorschlag des Aufsichtsrats die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Stuttgart, Niederlassung Köln, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 bestellt.

Die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Stuttgart, Niederlassung Köln, stellt durch interne Rotationsverfahren sicher, dass die Prüfungshandlungen mit der gebotenen Distanz zum Unternehmen durchgeführt werden, insbesondere dass die verantwortlichen Prüfungspartnerinnen oder -partner spätestens fünf Jahre nach ihrer Bestellung die Teilnahme an der Abschlussprüfung beenden.

Bevor der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine Empfehlung zur Beauftragung des Abschlussprüfers gibt, holt er von der Prüfungsgesellschaft eine Erklärung darüber ein, ob und inwieweit geschäftliche, finanzielle, persönliche oder sonstige Beziehungen zwischen ihr, ihren Organen und ihren Prüfungsleitern einerseits und den geprüften INDUS-Gesellschaften und deren Organen andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen können.

Sollten während der Prüfung Sachverhalte eintreten, die eine Befangenheit des Prüfers oder seinen Ausschluss begründen und nicht unverzüglich beseitigt werden können, hat der Prüfer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Ebenso muss er dem Aufsichtsrat über alle für dessen Aufgaben wesentlichen Sachverhalte berichten, von denen er bei der Abschlussprüfung Kenntnis erlangt. Außerdem hat er den Aufsichtsrat zu informieren oder im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er Tatsachen feststellt, die im Widerspruch zur Entsprechenserklärung des Unternehmens stehen.

Am 30.06.2021 hat die Gesellschaft die Prüfung ihres Einzel- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr, das zum 31. Dezember 2022 endet, im Bundesanzeiger neu ausgeschrieben. Zwischenzeitlich wurde der Auswahlprozess beendet, so dass der Hauptversammlung im Jahr 2022 zwei Prüfungsgesellschaften zur Wahl des Abschlussprüfers vorgeschlagen werden.

V. AKTIONÄRE/HAUPTVERSAMMLUNG

Die Einladung zur Hauptversammlung mitsamt den benötigten Unterlagen und Berichten ist im Internet unter www.indus.de/investor-relations/hauptversammlung/ einsehbar.

5.1 RECHTE DER AKTIONÄRE AUF DER HAUPTVERSAMMLUNG

INDUS-Aktionäre können ihr Stimmrecht auch dadurch ausüben, dass sie weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder Dritte zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. In der Hauptversammlung 2021 wurde erstmals das Votum der Aktionäre zum Vergütungssystem des Vorstands und des Aufsichtsrats nach dem Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) eingeholt.

5.2 UMGANG MIT KURSRELEVANTEN INFORMATIONEN; INVESTOR RELATIONS

INDUS veröffentlicht alle wesentlichen Informationen, die die Lage des Unternehmens betreffen, auf der Website www.indus.de. Dazu gehören insbesondere die Jahres- und Zwischenabschlüsse, Geschäftsberichte, Halbjahres- und Quartalsberichte sowie Presse-, Ad-hoc- und Stimmrechtsmitteilungen. Anlässlich der Veröffentlichung von Geschäftsergebnissen werden Telefonkonferenzen mit Finanzanalysten und Investoren durchgeführt.

INDUS steht auch unabhängig von den Veröffentlichungsterminen in regem Informationsaustausch mit Finanzanalysten, Investoren und anderen Kapitalmarktteilnehmern. Ein wesentliches Instrument der Investor Relations sind Vor-Ort-Gespräche im Rahmen von Roadshows oder Konferenzen. Entsprechend den Empfehlungen des DCGK wird bei INDUS der Vorsitzende des Aufsichtsrats in diese Aktivitäten eingebunden. Im Geschäftsjahr 2021 fanden auch Termine statt, bei denen sich der Aufsichtsratsvorsitzende mit institutionellen Anlegern über aufsichtsratsbezogene Themen ausgetauscht hat.

5.3 BEZIEHUNGEN ZU NAHESTEHENDEN UNTERNEHMEN UND PERSONEN

Im Geschäftsjahr 2021 sind keine Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrates und INDUS geschlossen worden. Mitgliedschaften von Vorstands -und Aufsichtsratsmitgliedern in Organen anderer Unternehmen sowie Geschäfte mit nahestehenden Personen werden im jeweils aktuellen Geschäftsbericht offengelegt.